

Berlin, 24. August 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Anwendungshilfe

Leitfaden zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben nach § 8 Abs. 7 EEG und §§ 6, 19 NAV

Beschleunigung von Netzanschlüssen in der Nieder-
spannung

Version 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhaltsverzeichnis

1.	Einordnung und Ziele des Leitfadens	3
1.1.	Aktuelle Herausforderungen bei Netzanschlüssen in der Niederspannung	5
2.	Phasen und Rollen beim Netzanschluss	7
2.1.	Phasen beim Standard-Netzanschluss und bei der Anmeldung von Verbrauchsanlagen	8
2.2.	Phasen beim Netzanschluss von PV bis 30 kWp	10
2.3.	Rollen beim Netzanschluss.....	13
3.	Datenanforderungen an Standard-Netzanschlüsse und Kundenanlagen	15
3.1.	Standard-Netzanschluss in der Niederspannung (§ 6 NAV)	15
3.1.1.	Formate und Anforderungen	15
3.2.	Kundenanlagen.....	16
3.2.1.	Erzeugungsanlagen (§ 8 Abs. 7 EEG)	17
3.2.1.1.	Steckersolaranlagen	17
3.2.1.2.	PV-Anlagen bis 30 kWp	17
3.2.1.3.	Mindestanforderung für das Stellen eines Netzanschlussbegehrens und notwendige Angaben des Anlagenbetreibers (Antragsphase 1)	19
3.2.1.4.	Weitere erforderliche Angaben des Anlagenbetreibers	19
3.2.1.5.	Netzanschluss von Speichern	20
3.2.2.	Verbrauchsanlagen (§ 19 NAV).....	23
4.	Customer Journey (am Beispiel von Verbrauchsanlagen gemäß NAV)	24
5.	Einheitliche Begriffe.....	28
6.	FAQ.....	29

1. Einordnung und Ziele des Leitfadens

Mit Blick auf das Massengeschäft in der Niederspannung steigen bei Stromverteilnetzbetreibern neben dem erforderlichen Netzausbau und -umbau die prozessualen Herausforderungen bei der Bearbeitung von Netzanschlussbegehren. Hier ist eine weitere flächendeckende Vereinfachung, Standardisierung und Digitalisierung von Netzanschlussbegehren dringend geboten. Das „Osterpaket“ der Bundesregierung aus dem vergangenen Jahr, das den rechtlichen Rahmen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schärft, enthält entsprechende Vorgaben für Netzbetreiber zur Standardisierung und Digitalisierung für den Anschluss von Verbrauchern in der Niederspannung (§§ 6, 19 NAV) sowie kleineren EE-Anlagen bis 30 kW (§ 8 Abs. 7 EEG 2023):

Umsetzungsdatum	Gesetzliche Vorgabe	Rechtsquelle
01.01.2024	Beauftragung der Herstellung des Netzanschlusses und des sich daran anschließenden Prozesses erfolgt standardisiert und vereinheitlicht auf der Internetseite des Netzbetreibers	§ 6 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
01.01.2024	Mitteilungen über die Errichtung einer Eigenanlage, Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie Erweiterungen und Änderungen von Anlagen erfolgen standardisiert und vereinheitlicht auf der Internetseite des Netzbetreibers	§ 19 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)
01.01.2025	Abruf und Übermittlung von Informationen zum Netzanschlussbegehren	§ 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG); § 14e Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
01.01.2025	Netzanschlussbegehren für Stromerzeugungsanlagen aus EE bis 30 kW an Bestandsanschlüssen erfolgt standardisiert und vereinheitlicht über Webportale der Netzbetreiber	§ 8 Abs. 7 EEG
01.01.2025	Netzanschlussbegehren für bidirektionale Speicher und Ladepunkte erfolgen auf der Internetseite des Netzbetreibers	§ 14e Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Der vorliegende Leitfaden folgt der aktuellen Rechtslage. Bei Änderung der geltenden Gesetzgebung können weitere oder veränderte Anforderungen an die Internetseiten/Portale der Netzbetreiber entstehen.

Vor diesem Hintergrund hat der BDEW den vorliegenden Leitfaden entwickelt, der Verteilnetzbetreiber, Installateure und IT-Dienstleister bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Niederspannung unterstützen soll. Dabei wird die Einrichtung bzw. Anpassung eines Webportals dringend empfohlen. Der Leitfaden konzentriert sich demzufolge in seiner ersten Fassung auf

- die Rollen und Phasen, die beim Netzanschlussprozess funktional zu unterscheiden sind,
- die Festlegung des Umfangs der Datenabfrage auf den jeweiligen Webportalen der Netzbetreiber (in Abstimmung mit dem VDE FNN),
- die Veranschaulichung des Netzanschlussprozesses im Webportal aus Sicht des Kunden („Customer Journey“).

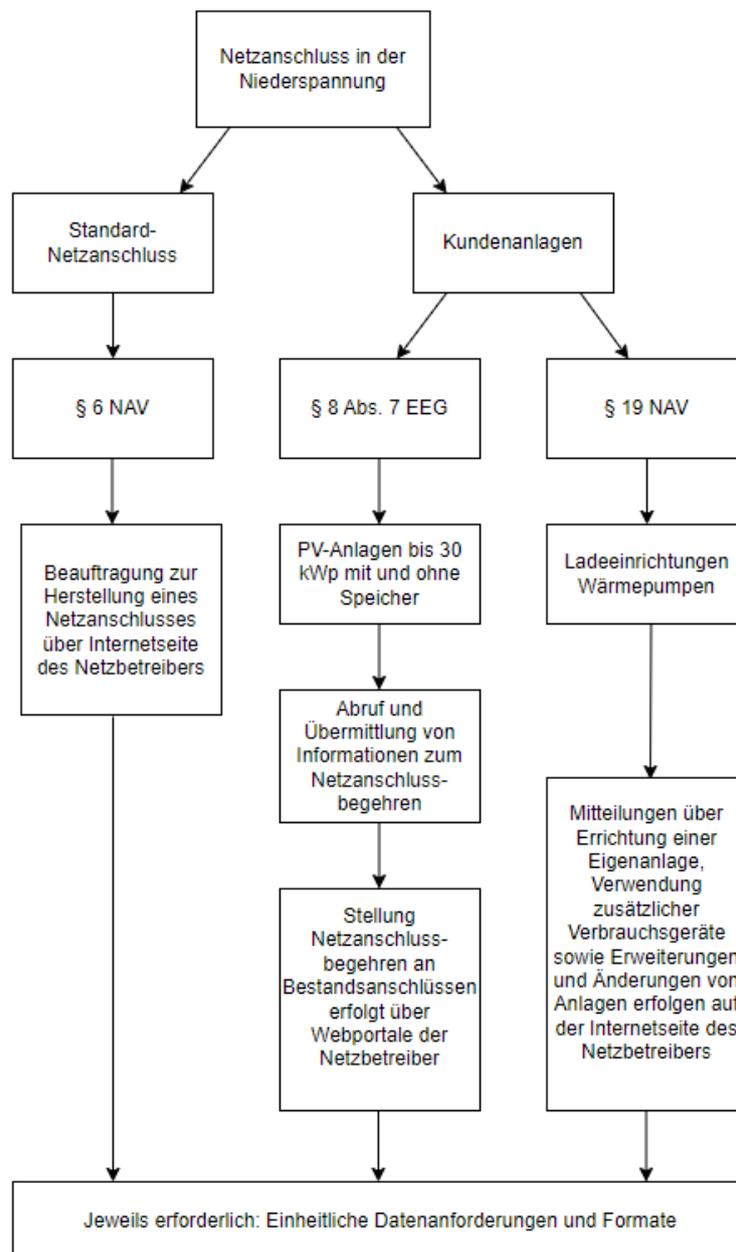


Abbildung 1: Übersicht zum inhaltlichen Fokus des Leitfadens.

Der Leitfaden umfasst einerseits Hilfestellungen zur Implementierung der rechtlichen Vorgaben mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung der Standardisierung und Eingabe notwendiger Antragsdaten für die Einrichtung eines neuen oder die Anpassung eines bestehenden Netzanschlussportales. Andererseits sind dringende Empfehlungen enthalten, die dem Beschleunigungsziel in der Praxis Rechnung tragen und über die engen rechtlichen Pflichten hinausreichen.

Die rechtlichen Vorgaben zielen darauf ab, dass Portallösungen der Netzbetreiber für den Nutzer einfacher zu handhaben sind, indem sie netzbetreiberübergreifend vereinheitlichte Formate und Datenanforderungen aufweisen. Von inhaltlichen Abweichungen sollte daher abgesehen werden. Dabei empfiehlt sich zunächst grundsätzlich eine möglichst schlanke Datenabfrage, weil sie zu einer höheren Datenqualität führt (siehe hierzu und zu konkreten Hinweisen zur Struktur der Datenanforderungen Kapitel 3.2. „Kundenanlagen“). Auch die Definitionen der Datenfelder und die Eingruppierung in die Phasen müssen vereinheitlicht werden.

IT-Lösungen lassen sich stufenweise im Sinne der agilen Softwareentwicklung umsetzen, so dass eine Startlösung verhältnismäßig schnell implementierbar ist und anschließend stufenweise (in Releases) weiterentwickelt wird, z. B. mit anfänglich einfachen elektronischen Formular-Uploads bis hin zu Einzel-Eingaben von Daten und deren logischen Plausibilisierung über ein Webportal.

Die digitale Erfassung der Daten über ein Webportal bietet weitere Möglichkeiten der Digitalisierung und Automatisierung. Der jeweilige Netzbetreiber entscheidet in seinem eigenen wirtschaftlichen und IT-bedingten Kontext, inwieweit die interne Übernahme der Antragsdaten aus dem Portal gleich in einem verarbeitenden Backend-System erfolgt und zu einer vereinfachten bzw. automatisierten internen Verarbeitung der Anschlussvorgänge optimiert werden kann. Die Digitalisierung ist dann erfolgreich, wenn die Daten aus dem Webportal direkt in die interne Datenverarbeitung einfließen, um eine umfassende Prozessdurchführung ohne Medienbruch zu gewährleisten.

Wichtiger Hinweis:

Die vorliegende Version des Leitfadens umfasst die Anforderungen an die Stellung des Anschlussbegehrens seitens des Kunden innerhalb der Antragphase über das Webportal. Weitere Anforderungen und praxisbewährte Empfehlungen zu Vereinheitlichung und Digitalisierung werden in folgenden Versionen des Leitfadens modular ergänzt.

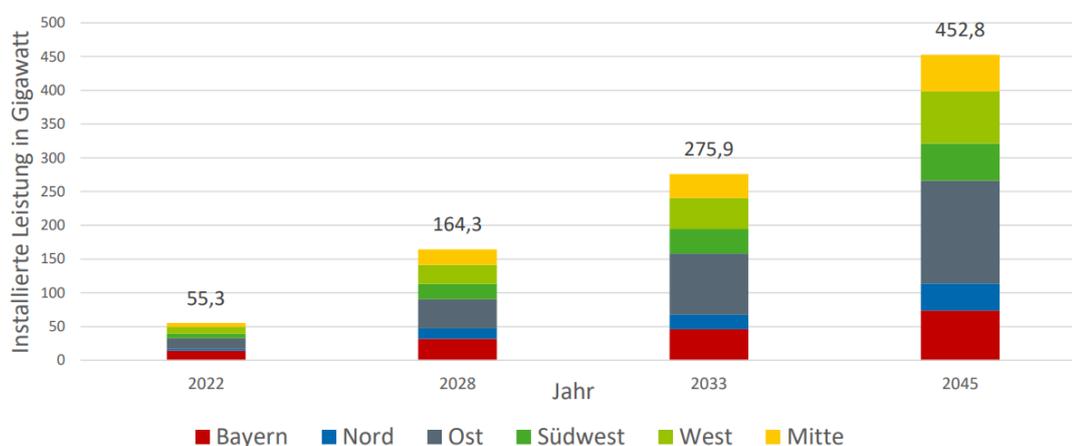
1.1. Aktuelle Herausforderungen bei Netzanschlüssen in der Niederspannung

Sowohl im Bereich Photovoltaik als auch bei Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen bleibt für die kommenden Jahre ein exponentielles Wachstum bei Anlagenzubau und installierter Leistung zu erwarten. Zum einen sollen bis 2030 mindestens 80 Prozent des Bruttostrombedarfs Deutschlands mit Erneuerbaren Energien gedeckt werden, zum anderen sollen ab 2024 mindestens 500.000 neue Wärmepumpen pro Jahr installiert werden. Hinzu kommt die politische

Zielvorgabe der Bundesregierung, bis 2030 rund 15 Mio. E-Fahrzeuge auf deutschen Straßen fahren zu lassen. Dies entspricht einer Verdreißigfachung gegenüber dem Stand von 2021. Alle diese neuen Erzeuger und Verbraucher müssen in das Stromnetz integriert werden.

Im Einklang mit der gesetzlichen Frist haben die Verteilnetzbetreiber mit Netzausbauplänen (§ 14d EnWG) ihre gemeinsamen Regionalszenarien Ende Juni 2023 auf [VNBdigital](#) veröffentlicht. Allein mit Blick auf dem Aufwuchs bei PV-Anlagen wird ersichtlich, welcher Herausforderung sich die Energiewirtschaft gegenüber sieht:

Installierte Leistung Photovoltaik in Deutschland bis 2045 addierte Prognosen aus den sechs Regionalszenarien der Verteilnetzbetreiber 2023



Quelle: Regionalszenarien der Verteilnetzbetreiber, [VNB digital](#)

Abbildung 2: Installierte PV-Leistung bis 2045 nach Planungsregionen.

Legt man die Regionalszenarien nebeneinander und addiert die Zahlen, so verdreifacht sich bis 2028 allein die bundesweit installierte Leistung von PV-Anlagen von derzeit 55 GW auf über 164 GW. Bis 2033 steigt die Leistung auf knapp 276 GW und erreicht fast 453 GW im Jahr 2045. Auch bei den neuen Lasten durch Wärmepumpen und E-Mobilität werden erhebliche Steigerungen prognostiziert, die allerdings regional sehr unterschiedlich wirken. Im ländlichen Raum ist der Zuwachs an erneuerbaren Energien maßgeblich. In den Städten ist es vor allem die Elektrifizierung in den Bereichen Wärme und Mobilität, die für einen massiven Lastanstieg sorgt.

Fortschritte bei Digitalisierung, Standardisierung und Netzausbau sind wesentliche Voraussetzungen für die Integration der Anlagen in das Energiesystem. Schon heute werden bei den deutschen Stromverteilnetzbetreibern dahingehend erhebliche Anstrengungen unternommen. Gleichwohl stellt die Schaffung eines klimaneutralen Energiesystems weiter eine große Herausforderung für die Branche dar, die präzise justierter politischer Rahmenbedingungen bedarf.

2. Phasen und Rollen beim Netzanschluss

Die Stellung und die Bearbeitung von Anschlussbegehren folgen in ihrem Ablauf in unterscheidbaren Phasen. Die am Prozess beteiligten Akteure lassen sich in ihren Rollen funktional charakterisieren. Dieses Kapitel liefert hierzu einen Überblick und ordnet die Verortung des Webportals entsprechend ein.

Dabei wird auf die konkreten Vorgaben verwiesen, die in § 8 Abs. 7 EEG 2023 sowohl für Anlagen bis 30 kW als auch für Anlagen über 30 kW beschrieben sind. Analoge, konkrete Vorgaben gibt es seitens der NAV nicht. Gleichwohl muss auch für Netzanschlüsse nach § 6 NAV nicht nur die Beauftragung der Herstellung des Netzanschlusses digital erfolgen können, sondern auch der sich daran anschließenden Prozess bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Für eine größtmögliche Beschleunigung von Netzanschlussbegehren bis Inbetriebsetzungsantrag ist ein effizientes Rollenkonzept im Webportal von entscheidender Bedeutung. Das bedeutet:

- Geschützte technische Daten: Nur solche technische Daten und Angaben, welche gemäß den Vorgaben (Gesetze, TAB, ...) ausschließlich durch eine zertifizierte Elektrofachkraft beim Verteilnetzbetreiber eingereicht werden dürfen, sind im Rollenkonzept ausschließlich der Rolle „Installateur“ zuzuweisen (siehe Datenset).
- Sonstige Daten: Alle übrigen Daten und Angaben können im Portal flexibel von den Rollen „Installateur“, „Marktpartner“ oder „Kunde“ – inkl. dessen Bevollmächtigtem wie Planer, Dienstleister oder Bauträger eingegeben werden (siehe Datenset).

2.1. Phasen beim Standard-Netzanschluss und bei der Anmeldung von Verbrauchsanlagen

Phasen und Rollen beim Standard-Netzanschluss und bei der Anmeldung von Verbrauchsanlagen

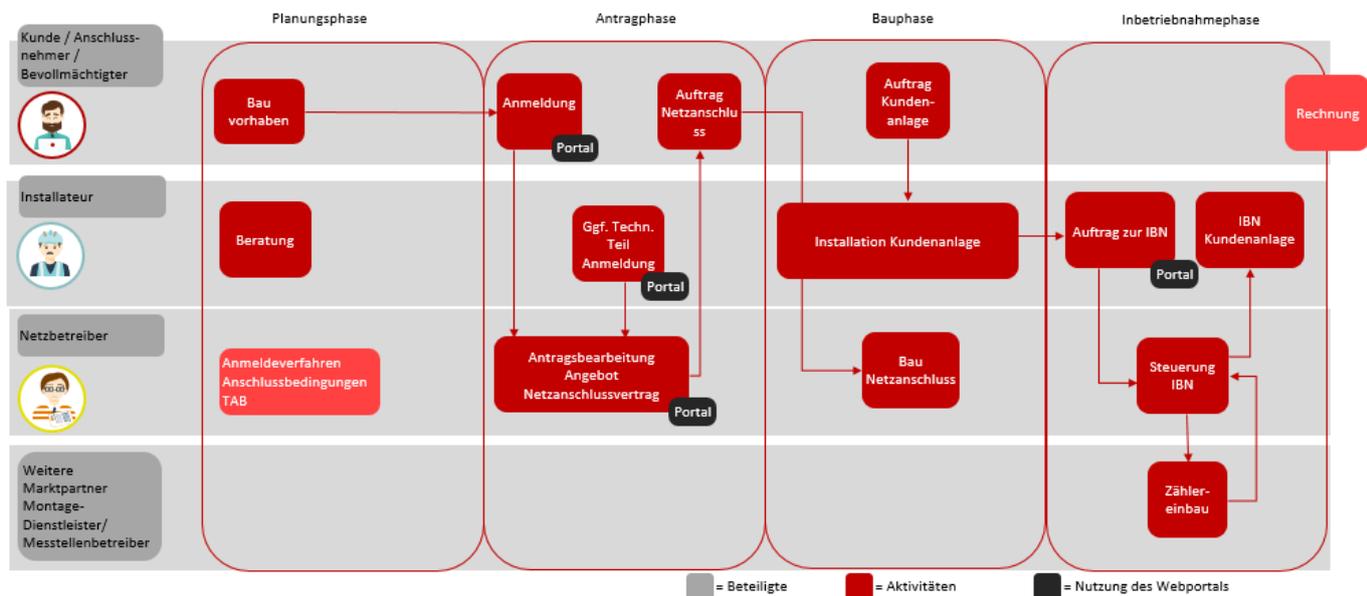


Abbildung 4: Phasen und Rollen beim Standard-Netzanschluss und bei der Anmeldung von Verbrauchsanlagen.

- **Planungsphase**

In der Planungsphase planen Kunde und Installateur das Bauvorhaben und beschaffen benötigte Informationen (z. B. Netzbetreiber, Leistungsbedarf, relevante elektrische Verbrauchsgeräte, Verfügbarkeit weiterer Versorgungsmedien wie Wasser, Telekommunikation, Fernwärme). Der Netzbetreiber hat in dieser Phase keine aktive Aufgabe, sondern stellt lediglich Informationen zum Netzanschluss bereit.

- **Antragsphase** (*dieser Leitfaden beschäftigt sich in der ersten Version hauptsächlich mit der Anmeldung und Dateneingabe innerhalb dieser Phase*)

In der Antragsphase erfolgt die eigentliche Anmeldung/Änderung des Netzanschlusses bzw. der Kundenanlage.

Anmeldung und Dateneingabe: Der Kunde (ggf. mit Unterstützung des Installateurs) gibt über das Webportal des Netzbetreibers die notwendigen Daten ein. Auf dieser Datenbasis erstellt der Netzbetreiber ein Angebot und den Netzanschlussvertrag zum Netzanschluss. Durch Bestätigung des Netzanschlussvertrages (in Textform ausreichend) beauftragt der Kunde den Netzbetreiber mit der Herstellung des Netzanschlusses. Bei der

Kundenanlage erfolgt eine Bestätigung oder Zusage der Anmeldung durch den Netzbetreiber.

- **Bauphase**

Der Netzbetreiber organisiert die Herstellung/Änderung des Netzanschlusses. Dazu gehören z. B. Genehmigungsverfahren im öffentlichen Bereich, Dienstbarkeiten, Material- und Dienstleisterlogistik.

Parallel dazu erfolgt die Errichtung der Installationsanlage im Auftrag des Kunden durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen.

Alle Tätigkeiten müssen zeitlich sinnvoll koordiniert werden, um die Bedürfnisse aller Beteiligten zu berücksichtigen. Hier ist eine Übersicht über den Fortschritt der einzelnen Arbeitsschritte für alle Beteiligten im Portal sinnvoll.

- **Inbetriebnahmephase**

Die Fertigstellung der Installationsanlage meldet der Installateur beim Netzbetreiber an und beauftragt damit den Netzbetreiber zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis zur Trennvorrichtung. Hierbei reicht der Installateur ggf. technische Daten zur Kundenanlage nach.

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und der Einbau der Messeinrichtungen erfolgt in Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Im Anschluss kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach § 14 NAV durch den Installateur erfolgen.

Bei Änderung am Netzanschluss oder in der Kundenanlage gelten die o.g. Tätigkeiten sinngemäß.

Die Rechnungsübermittlung im PDF-Format kann im Portal erfolgen.

2.2. Phasen beim Netzanschluss von PV bis 30 kWp

Phasen und Rollen beim Netzanschluss von PV bis 30 kWp

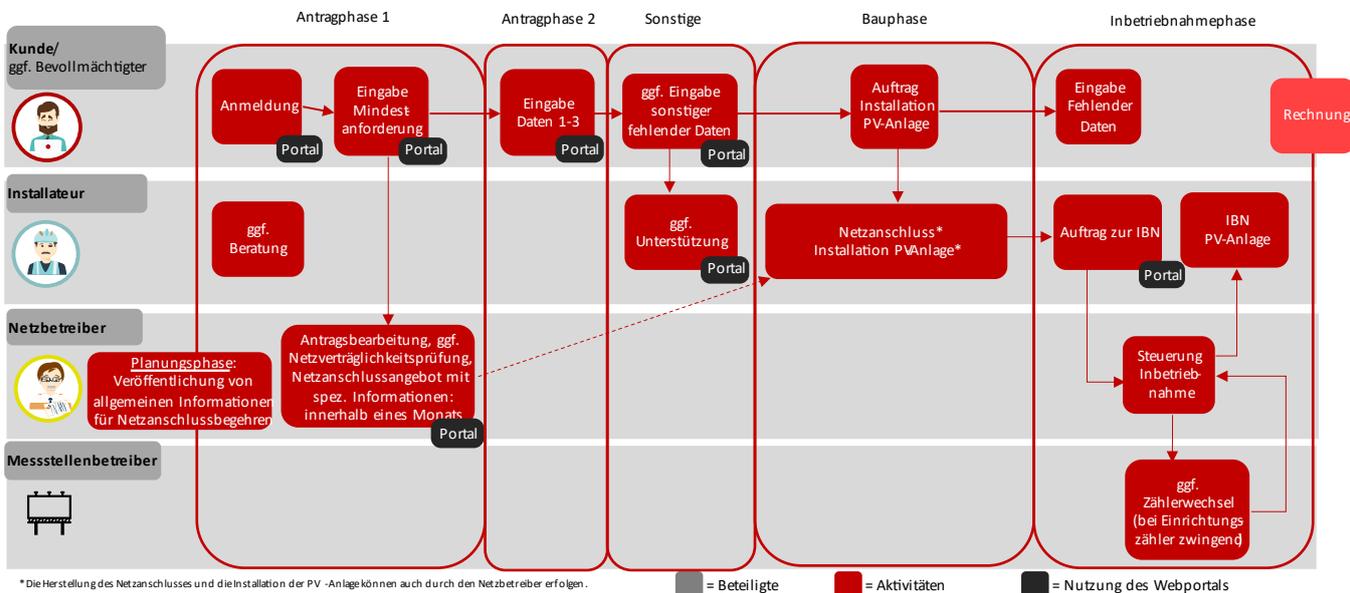


Abbildung 3: Phasen und Rollen beim Netzanschluss von PV-Anlagen bis 30 kWp.

- **Planungsphase**

Gemäß EEG sind Format und Inhalt der seitens des Netzbetreibers zu Verfügung zu stellenden Informationen bundesweit möglichst weitgehend zu vereinheitlichen (§ 8 Abs. 7 Satz 5 EEG). Dies umfasst Informationen zu den Arbeitsschritten, in denen das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird; welche Angaben der Anschlussbegehrende zur Verfügung stellen muss, damit der Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder ggf. erforderlichen Netzausbau planen kann; allgemeine Informationen zur Kostenabschätzung; Informationen zu den erforderlichen technischen Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung nach § 9 Abs. 1 bis 2 EEG 2023 (Sichtbarkeit und ggf. Steuerbarkeit der Anlagen durch den Netzbetreiber).

- **Antragsphase** (der Leitfaden beschäftigt sich in seiner vorliegenden ersten Version hauptsächlich mit der Anmeldung und Dateneingabe innerhalb dieser Phase)

In der Antragsphase erfolgt die eigentliche Beantragung/Änderung der PV-Anlage.

Anmeldung und Dateneingabe: Der Kunde/Anlagenbetreiber (ggf. mit Unterstützung des Installateurs) gibt über die Internetseite des Netzbetreibers die notwendigen Daten ein. Format und Inhalt sind gem. EEG möglichst weitgehend zu vereinheitlichen.

Die **Mindestanforderung** an Daten ist zwingend erforderlich, um das Netzanschlussbegehren qualifiziert zu stellen. Darüber hinaus werden weitere, für den Netzanschlussprozess erforderliche oder förderliche Daten beschrieben. Diese können in einem zweiten Schritt in der Antragsphase nachgereicht werden. Unter „Mindestanforderung“ ist die Abfrage der mindestens erforderlichen Datenfelder zu verstehen, mit der ein Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber wirksam gestellt werden kann. Diese Liste ist schlank und abschließend (siehe hierzu auch Kapitel 3.2.1.2.).

Wenn es sich um eine PV-Anlage handelt, umfasst das Netzanschlussbegehren die Informationen, die Netzbetreiber benötigen, um den Verknüpfungspunkt zu ermitteln oder den ggf. erforderlichen Netzausbau zu planen (bereits veröffentlicht auf Website des Netzbetreibers, s.o.).¹ Die Einspeisung des Speichers ist für die Gesamteinspeiseleistung (PV-Anlage plus Speicher) in diesem Schritt bereits relevant. Einspeiseleistung wird durch Speicher-Einspeisung relevant erhöht (bis zu 10 kW). Der Bezug des (bidirektionalen) Speichers ist hier ebenfalls relevant. Denn: Bezieht der Speicher > 4,2 kW aus dem Netz, macht ihn das zu einer Anlage nach § 14a EnWG. Bei einer § 14a-Anlage ist zusätzliche Steuerungstechnik für den Speicher - aber auch für die PV-Anlage notwendig (§ 9 EEG). Zusätzliche Steuerungsmöglichkeit der PV-Anlage nach § 9 EEG hat ggf. wiederum Einfluss auf maximale Einspeiseleistung und Netzausbau.

Antragsbearbeitung, ggf. Netzverträglichkeitsprüfung, Angebot: Die Antragsbearbeitung des Netzbetreibers umfasst die Ermittlung des Netzverknüpfungspunkts und ggf. Netzverträglichkeitsprüfung.

Dieser Prozessschritt erfolgt beim Netzbetreiber intern. Für den Anschluss von PV-Anlagen bis 30 kWp, die auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss errichtet werden sollen, ist der Netzverknüpfungspunkt der bestehende Netzanschluss. Für diese Anlagen müsste allerdings geprüft werden, ob die Netzkapazität ausreichend ist oder aufgrund von notwendigem Netzausbau der Anschluss nach Fertigstellung der Anlage zeitlich geschoben werden muss bzw. lediglich mit reduzierter Einspeiseleistung (ggf. auf null) realisiert werden kann. Hinweis: ob und unter welchen technischen Vorgaben eine solche „Nulleinspeisung“ realisiert und ggf. als Standardabfrage empfohlen werden kann, sollte für jedes Netzgebiet unternehmensintern technisch überprüft werden. Derzeit ist in den Anwendungsregeln des VDE FNN (VDE-AR-N), bei deren Einhaltung die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet wird, diese Art der Nulleinspeisung nicht abgebildet.

¹ Der RegE des Solarpakets I, das zum 1. Januar 2024 in Kraft treten soll, erweitert den Kreis der Daten, die in diesem Prozessschritt vom Anschlussbegehrenden abgefragt werden kann.

Gemäß EEG sind Format und Inhalt bundesweit möglichst weitgehend vereinheitlicht, eine Mitteilung über das Webportal ist nicht erforderlich.

Das EEG konkretisiert weiterhin, welche Informationen umfasst sind: Zeitplan für die Arbeitsschritte für die Herstellung des Netzanschlusses (ggf. auch Mitteilung, wann der Anschluss erfolgen kann oder ob zunächst eine reduzierte Einspeisung/Nulleinspeisung erfolgen muss); auf Verlangen: die Informationen, damit der Anlagenbetreiber den ermittelten Verknüpfungspunkt prüfen kann sowie die für die Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten, die Information, ob die Anwesenheit des Netzbetreibers bei Herstellung des Anschlusses erforderlich ist (wenn ja: einfache und verständliche Begründung anhand des Einzelfalls), detaillierter und ausführlicher Kostenvoranschlag zur Herstellung des Netzanschlusses, Informationen zu den erforderlichen technischen Einrichtungen zur netzdienlichen Steuerung nach § 9 Abs. 1 bis 2 EEG 2023 (Sichtbarkeit und ggf. Steuerbarkeit der Anlagen durch den Netzbetreiber). Ggf. soweit erforderlich sollte an dieser Stelle auch eine Befristung der Netzanschlusszusage kommuniziert werden. Der Netzbetreiber sollte dem Kunden darüber hinaus eine Frist zur Einreichung der erforderlichen Daten setzen. Außerdem: Die Mitteilung des Ergebnisses der Netzverträglichkeitsprüfung wird dringend empfohlen.

Folgende Fristen sind einzuhalten:

- **EEG: Unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat: Netzanschlusszusage mit spezifischen Informationen.** Verspätete Rückmeldung des Zeitplans bei EE-Anlagen bis 10,8 kW²: Die Anlage kann angeschlossen werden. Verspätete Rückmeldung zur Angabe, ob die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist: Die Anlage kann ohne Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden.

Für die Bauphase und Inbetriebnahme beschreibt das EEG keine Anforderungen an Digitalisierung und Vereinheitlichung.

² Der RegE zum Solarpaket I sieht aktuell vor, dass die 10,8 kW-Grenze auf 30 kW angehoben wird. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2024 geplant.

2.3. Rollen beim Netzanschluss

- **Kunde**

Kunde im Sinne eines Netzanschlussvorhabens ist der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussbegehrende nach EEG. Er beantragt, beauftragt und schuldet Leistungen im Rahmen eines bilateralen Netzanschlussverhältnisses mit dem Netzbetreiber.

Es ist üblich, dass sich der Kunde mittels Vollmacht ganz oder teilweise durch Dritte vertreten lässt. Dies kann durch fachkundige Installationsbetriebe oder beispielsweise fachfremde Hausbaufirmen, Dienstleister, Planer bzw. Architekten oder Lieferanten (im Falle der Umsetzung von § 14a EnWG) erfolgen. Entsprechend sinkt der Abstimmungsaufwand für alle Beteiligten, wenn auch diese Dienstleister einen Zugang zum Portal erhalten.

- Portalrolle Kunde:
 - Zugänglich für Kunden und Bevollmächtigte (Installateure, Planer, Projektanten, Dienstleister und Solarteure)
 - Variante: Dateneingaben und Anmeldungen ohne Registrierung
 - Empfehlung: Dateneingaben mit Registrierung/Login (Username, Passwort). Denn: Die Login-Funktion ermöglicht effiziente Interaktionen (Nachlieferung von Daten, Statusübersichten, Kommunikation), welche ohne solch ein Kundenkonto viel schwieriger oder gar nicht abzuwickeln wären. Zugleich können so telefonische Rückfragen minimiert werden.

- **Installateur**

Ist ein in der entsprechenden Sparte fachkundiger Handwerksbetrieb, der sich durch Registrierung in einem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers bundesweit ausweisen kann. Der Installateur kann Arbeiten an Kundenanlagen selbst ausführen, prüfen und gegenüber dem Netzbetreiber fertigmelden.

- Portalrolle Installateur
 - Exklusiver Zugang mit Berechtigungen für erweiterte Funktionen (Meldung technischer Daten, Fertigmeldungen, Inbetriebsetzungsaufträge an Netzbetreiber)
 - Registrierung erforderlich (Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen)

- **Netzbetreiber**

Es gehört zu den Aufgaben eines Netzbetreibers ein Anmeldeverfahren und entsprechende Regularien für einen Netzzugang bereitzustellen. Für unterschiedliche Sparten kann es in einer Region mehrere Netzbetreiber geben.

- Portalrolle Netzbetreiber:
 - Exklusiver Zugang für Berechtigte beim Netzbetreiber

- Ein Berechtigungskonzept ermöglicht das Arbeiten verschiedener Bearbeitungsgruppen
- Validierung der Eingangsdaten sollte vorzugsweise durch eine Portallogik erfolgen, um eine nachträgliche manuelle Bearbeitung zu begrenzen

- **Weitere Marktpartner**

Ist ein im Netzanschlussprozess beteiligtes Unternehmen. Insbesondere die Rolle des Messstellenbetreibers ist für den Einbau einer Messeinrichtung zu berücksichtigen. Weiterhin sind beauftragte Dienstleistungsunternehmen des Netzbetreibers gegebenenfalls einzubeziehen.

- Portalrolle Marktpartner:
 - Ist über separate Prozesse auszuprägen und ggf. über Schnittstellen integrierbar

3. Datenanforderungen an Standard-Netzanschlüsse und Kundenanlagen

In diesem Kapitel werden Standard-Netzanschlüsse und Kundenanlagen, die in den Datentabellen (**Anlagen 1 und 2**) erfasst sind, definiert und die Datenanforderungen eingeordnet. Im Fokus liegen Standard-Netzanschlüsse und bzgl. der Kundenanlagen PV-Anlagen bis 30 kWp, Ladeeinrichtungen (Wallboxen) bis 11 kW und Wärmepumpen sowie Speicher.

3.1. Standard-Netzanschluss in der Niederspannung (§ 6 NAV)

Für Netzanschlüsse nach § 6 NAV muss nicht nur die Beauftragung der Herstellung des Netzanschlusses digital erfolgen können, sondern auch der sich daran anschließenden Prozess bis zur Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Der Standard-Netzanschluss umfasst den Großteil der Anfragen für Neuanschlüsse in der Niederspannung. Für die Errichtung eines Standard-Netzanschlusses sollten Pauschalpreise angeboten werden, da dies die Antragstellung erheblich erleichtert. Zu einem Standard-Niederspannungsnetzanschluss sind bei einem Anschlussbegehren grundsätzlich die Daten in der Tabelle zum Standard-Netzanschluss erforderlich (siehe Anlage 1).

3.1.1. Formate und Anforderungen

Netzanschlüsse sind derzeit zwischen den Netzbetreibern nicht durchgehend nach einheitlichen Kriterien definiert. Es stellt sich also in einem ersten Schritt die Frage, nach welchen Kriterien ein „Standard-Netzanschluss“ definiert werden kann und welche Vorteile dies bringt.

Wenige und eindeutige Kriterien erleichtern die Produktauswahl, d.h. Produktnamen sollten die Auswahlkriterien beinhalten und selbsterklärend für alle Beteiligten sein.

Technische Kriterien wie zum Beispiel Sicherungsgrößen und Leitungsquerschnitte sind nur in Fachkreisen geeignet. Damit der Kunde selbst eine Bestellung tätigen kann, bedarf es einer Verständlichkeit und Nutzerfreundlichkeit.

Nach dieser Maßgabe empfiehlt der BDEW folgende Kriterien zur Definition eines Standard-Netzanschlusses:

- Leistungsbedarf: (in kW) als bestimmter Wert an der Übergabestelle
- Anschlusslänge: (in m) Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück
- Anschlussvariante: im Gebäude /außerhalb vom Gebäude
- Nutzungsart: Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Sonstiges

Die Menü-Führung im Webportal ist so zu gestalten, dass eine Abgrenzung zwischen Standard-Netzanschluss und Nicht-Standard-Netzanschluss für den Kunden eindeutig möglich ist.

Diese Daten für ein Netzanschlussbegehren sind in jedem Fall verpflichtend vollständig und plausibel einzugeben. Zu Beginn der Dateneingabe ist abzufragen, ob es sich um Änderungen an einem bestehenden Netzanschluss handelt, so dass der Datenumfang der verpflichtend anzugebenden Daten ggf. reduziert werden kann. Alle Dateneingaben sind über ein Webportal durch den Anschlussnehmer einzutragen. Nach Übertragung der Daten startet der Netzanschlussprozess beim VNB.

Netzanschlüsse, die außerhalb der festgelegten Kriterien für einen Standard-Netzanschluss liegen, können durch Eingabe weiterer zusätzlicher Daten beantragt werden. Hierfür sind nachgelagerte Arbeitsprozesse zur Antragsprüfung, ggf. Einzel-Kalkulation und Angebotslegung beim VNB zu erwarten. Dies gilt ebenso für Sonderformen der Netzanschlüsse (z.B. Baustrom, Sonderanschlüsse). Unterschriften sind nicht erforderlich, denn nach § 2 Abs. 2 NAV ist der Netzanschlussvertrag in Textform abzuschließen. Das gleiche gilt für den Inbetriebsetzungsantrag nach § 14 NAV, der ebenfalls lediglich der Textform bedarf, d.h. es kann alles elektronisch abgewickelt werden. Es bedarf weder einer Originalunterschrift noch einer elektronischen Signatur. Der Inbetriebsetzungsantrag ist also nicht zwingend von der elektrischen Fachkraft des Installationsunternehmens zu unterschreiben und per Post zurückzusenden, es genügt vielmehr die textliche Erklärung über das Webportal in elektronischer Form. Oft haben Netzbetreiber bereits den gesamten Prozess oder einzelne Prozessschritte digitalisiert. Ziel ist es deshalb, eine einheitliche und qualitativ hochwertige Digitalisierung in allen Netzgebieten umzusetzen.

Vorteile von Standard-Netzanschlüssen sind zum Beispiel:

- einfache Auswahl der möglichen Anschlussvariante für den Kunden,
- schnelle Preisfindung,
- Einsparung von Zeitaufwand für Angebots- und Vertragserstellung,
- sofortige Möglichkeit zur digitalen Beauftragung des Netzanschlusses,
- erforderliche Bautätigkeiten des Netzbetreibers können ohne Zeitverzug beauftragt werden.

Diese Vorgehensweise kann dazu beitragen, den Prozess für einfache Netzanschlusskonstellationen, die regelmäßig angefragt werden, zu verkürzen. Weiterhin kann dadurch das hohe bzw. steigende Antragsvolumen beherrscht und Fachkräfte effizienter eingesetzt werden.

3.2. Kundenanlagen

In diesem Kapitel werden die Anforderungen an die Stellung von Anschlussbegehren von Kundenanlagen beschrieben. Erzeugungsseitig wird hierbei auf PV-Anlagen bis 30 kWp abgestellt. Verbrauchsseitig widmet sich das Kapitel sowohl Wärmepumpen als auch Ladeeinrichtungen. Die Ausführungen hier und die Excel-Datentabellen sind wechselseitig aufeinander bezogen. Wichtig für das Verständnis ist mit Blick auf die Abfrage der einzelnen Datenfelder folgende Unterscheidung, die auch in den Tabellen umgesetzt ist.

- „Pflicht“ bedeutet: Datenfeld ist im Webportal verpflichtend abzufragen
- „Optional“ bedeutet: Dem VNB steht es frei, das Datenfeld abzufragen. Es besteht keine Verpflichtung.

Die Datenliste in Anlage 2 ist vollständig und abschließend. Grundsätzlich empfiehlt sich eine möglichst schlanke und reduzierte Datenabfrage, d.h. Datenfelder, die als „optional“ gekennzeichnet sind, sind ausdrücklich auch als solche zu behandeln. *Zusätzliche* Informationen – also über die vollständige Liste in Anlage 2 hinaus – sollen nicht abgefragt werden. Insgesamt führt dieses Vorgehen zu einer höheren Datenqualität beim Netzbetreiber.

3.2.1. Erzeugungsanlagen (§ 8 Abs. 7 EEG)

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagen nach § 8 EEG 2023 unterliegen ständigen Veränderungen. Netzanschlussbegehren von Solaranlagen bis 50 kWp sind gemäß § 100 Abs. 14 EEG 2023 bis zum 1. Juli 2024 befristet beschleunigt zu bearbeiten (siehe [BDEW-Vermerk](#)). Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 16. August 2023 (RegE Solarpaket I) soll weitere Änderungen des Verfahrens für Netzanschlussbegehren im Sinne einer Beschleunigung bringen, die zum 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen. Diese Änderungen betreffen nach derzeitigem Stand sowohl die derzeit geltenden Verfahren als auch die digitalisierten und standardisierten Verfahren, die ab dem 1. Januar 2025 gelten sollen. Vor diesem Hintergrund kann es noch im Detail zu Änderungen auch in diesem Leitfaden kommen. Ungeachtet der Fortentwicklung der gesetzlichen Vorgaben ist die fristgerechte Einführung (bzw. Anpassung und Angleichung) eines Webportals zur effizienten Bewältigung der steigenden Anschlussanfragen sowohl dringend angeraten als auch rechtlich geboten.

3.2.1.1. Steckersolaranlagen

Für Steckersolaranlagen enthält der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 16. August 2023 („Solarpaket I“) den Vorschlag eines separaten Anmeldeverfahrens über das Marktstammdatenregister (MaStR), wenn es sich um PV-Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 kWp handelt, einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden. Eine separate Anmeldung nach § 8 EEG dürfte der Netzbetreiber dann nicht mehr verlangen. Vor diesem Hintergrund sind die weiteren Ausführungen zum Netzanschluss von Solaranlagen bis 30 kWp voraussichtlich unter Ausschluss der im zukünftigen EEG mit bestimmten Rahmenbedingungen definierten Steckersolaranlagen (u. a. ohne Inanspruchnahme einer EEG-Förderung) zu verstehen, für die im EEG, das ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten wird, nur ein Anmeldeverfahren beim MaStR vorgesehen ist. Der BDEW hat sich zu den Vorschlägen in seiner [Stellungnahme](#) zum Referentenentwurf des Solarpakets I kritisch positioniert und verschiedene Verbesserungen angeregt.

Für andere Steckersolaranlagen, für die keine Sonderregelungen für das Anmeldeverfahren im EEG 2024 vorgesehen sein werden (Inanspruchnahme einer EEG-Förderung), gelten die Ausführungen im nachfolgenden Unterkapitel.

3.2.1.2. PV-Anlagen bis 30 kWp

Die verbindlichen Vorgaben zur Digitalisierung und Standardisierung für EEG-Anlagen nach § 8 Abs. 7 EEG 2023 gelten explizit für eine oder mehrere Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden (§ 8 Abs. 7 Satz iVm. § 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023; das Webportal kann grundsätzlich natürlich auch zur Erfassung von Angaben für den Anschluss von anderen EE-

Anlagen genutzt werden). Für dieses Anlagensegment soll der Leitfaden als erstes Standardisierungsvorgaben machen, wobei der Leitfaden sich in der vorliegenden Fassung erzeugungsseitig zunächst auf **PV-Anlagen bis 30 kWp** beschränkt.³ Für andere EE-Anlagen werden Empfehlungen in einer späteren Version beschrieben. Soweit der Leitfaden statt der korrekten Leistungsangabe „kWp“ für Solaranlagen die Leistungsangabe kW verwendet, gelten die Ausführungen auch für EE-Anlagen bis 30 kW anderer Energieträger, nicht nur Solar.

Ein Anschlussbegehren für eine oder mehrere Anlagen, für das § 8 Abs. 7 EEG 2023 unmittelbar gilt, darf danach nur eine installierte Leistung bis 30 kW aufweisen. Dabei wird die bereits am bestehenden Netzanschluss installierte Leistung (von Bestandsanlagen) hinzuaddiert. Hintergrund ist, dass nur für diese Anlagen die gesetzliche Vermutung gilt, dass der bereits bestehende Netzanschluss der richtige Verknüpfungspunkt mit dem Netz ist und die Anlage dort angeschlossen werden muss, ggf. nach erforderlichlichem Netzausbau (§ 8 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023).

Eine Beschleunigung kann nur dann gelingen, wenn im Webportal auch Angaben abgefragt werden, die für die initiale Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens zwar nicht verpflichtend sind, den weiteren Prozess beim Netzbetreiber allerdings erheblich beschleunigen, weil sie ohnehin zu einem späteren Zeitpunkt erfragt werden müssen. Die Beratungen mit Netzbetreibern und Planern haben dies im Erarbeitungsprozess des vorliegenden Leitfadens deutlich gemacht. Wenn tatsächlich einzig die Abfrage der „Mindestanforderung“ umgesetzt würde – nur für die Stellung des Netzanschlussbegehrens – entstünde im Anschluss ein weiteres, zeitraubendes „Daten-Ping-Pong“ zwischen den Beteiligten. Unter „Mindestanforderung“ ist die Abfrage der mindestens erforderlichen Datenfelder zu verstehen, mit der ein Netzanschlussbegehren beim Netzbetreiber wirksam gestellt werden kann. Diese Liste ist schlank und abschließend.

Der BDEW schlägt daher vor, alle notwendigen Daten (z. B. für Bilanzierungs- und Vergütungszwecke) bereits frühzeitig durch den Netzbetreiber abfragen zu lassen – auch wenn ein „Netzanschlussbegehren“ im Sinne des § 8 EEG 2023 rechtlich bereits mit der Eingabe der Mindestanforderung vorliegt.⁴ Nur auf diese Weise wird die beabsichtigte Beschleunigung des Prozesses in der Praxis wirksam. Der Leitfaden geht damit in bestimmten Punkten über den eng gefassten gesetzlichen Anwendungsbereich hinaus, um die Realität der Bearbeitung von Netzanschlussbegehren besser abbilden zu können. Daher sollten insbesondere Neuanschlüsse, die zusammen mit einem Anschluss nach NAV realisiert werden, ebenfalls umfasst sein (wie in Neubaugebieten), soweit die beantragte installierte Leistung 30 kW nicht überschreitet. Dies gilt auch für Speicher, die nicht gleichzeitig eine Anlage im Sinne des EEG darstellen.

³ Siehe allerdings auch das Speicherkapitel unter 3.2.1.5.

⁴ Der RegE des Solarpakets I, das das EEG zum 1. Januar 2024 ändern soll, weist entsprechende Regelungsansätze auf.

3.2.1.3. Mindestanforderung für das Stellen eines Netzanschlussbegehrens und notwendige Angaben des Anlagenbetreibers (Antragsphase 1)

Ein Netzanschlussbegehren gemäß EEG liegt bereits dann vor, wenn der Einspeisewillige (bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter) gegenüber dem Netzbetreiber mindestens die maximal zu installierende Leistung, die Art der Anlage (der Energieträger), die Anschrift (soweit vorhanden) oder sonst eine nähere Bezeichnung des Standorts der Anlage abgibt.⁵ Als Mindestanforderung in diesem Zusammenhang hat der BDEW entsprechende Daten identifiziert (siehe separates Excel-Dokument Kundenanlagen, Spalte C). Um die Monatsfrist für die weitere Kommunikation des Netzbetreibers in Gang zu setzen, ist allerdings erforderlich, dass auch die erforderlichen Anlagenbetreiberinformationen abgegeben wurden. Andernfalls kann der Netzbetreiber nicht überprüfen, zu welchem Zeitpunkt die Anlagen an den bestehenden Netzanschluss angeschlossen werden können.

3.2.1.4. Weitere erforderliche Angaben des Anlagenbetreibers

Während § 8 Abs. 7 EEG 2023 nur die Angaben des Anlagenbetreibers für das Stellen des Netzanschlussbegehrens und die Prüfung des Netzverknüpfungspunktes enthält, hat sich in der Praxis deutlich gezeigt, dass eine Beschleunigung des gesamten Anschlussprozesses nur dann erfolgen kann, wenn möglichst viele im weiteren Prozess erforderliche Angaben bereits abgefragt werden. Zu mehr Tempo trägt außerdem bei, wenn der Kunde selbst, der beauftragte Installateur oder ein sonstiger Bevollmächtigter für den Kunden das Netzanschlussbegehren inklusive der nachfolgenden erforderlichen Informationen übermittelt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Installateure eine begrenzte Ressource darstellen. Nur wenn sie entlastet werden, kann tatsächlich eine Beschleunigung eintreten. Alle Angaben, die nicht gemäß Technischer Anschlussbedingung (TAB) o. ä. ausschließlich durch eine zertifizierte Elektrofachkraft erfolgen dürfen, sollten auch vom Kunden oder dessen Bevollmächtigtem eingetragen werden dürfen.

Die Datenkommunikation zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber soll durch die Vorgaben zur Standardisierung und Digitalisierung vereinfacht, harmonisiert und in wesentlichen Schritten digitalisiert werden. Diesem Ziel nimmt sich der vorliegende Leitfaden an. Hierfür muss Abfrageprotokoll für die relevanten Daten klar gekennzeichnet sein. Sie gliedert sich wie folgt:

- **Daten 1:** Notwendige technische Daten für die Inbetriebnahmephase
Diese Daten sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage und deren Netzanschluss erforderlich und insbesondere nach den TAR (VDE-AR-N 4105) relevant. Damit keine weiteren händischen Prozesse erforderlich sind und um „Daten-Ping-Pong“ zu vermeiden, sollten diese Daten bereits im Webportal abgefragt werden. Sie müssen allerdings gekennzeichnet werden als zwar nicht das Auslösen des Netzanschlussbegehrens zwingend notwendige Daten, die aber vorliegen müssen, damit die Anlage an das Netz angeschlossen werden kann und bei frühestmöglicher Eingabe zu einer deutlichen Beschleunigung des gesamten Netzanschlussprozesses führen werden.

⁵ Vgl. [Hinweis der Clearingstelle EEG|KWKG 2013/20](#); das Vorliegen eines nachvollziehbaren Investitionskonzeptes, Genehmigungen, Verträge oder Ähnliches sind nicht Voraussetzung für ein „Netzanschlussbegehren“.

Vorschlag: Kennzeichnung mit * Daten sind erforderlich (Pflichtfeldlogik), aber nicht für Prozessschritt 1, sondern für Abschluss des gesamten Netzanschlussprozesses.

- **Daten 2:** Weitere Daten, die sich für die Praxis zur maximalen Beschleunigung und Minimierung von Clearingprozessen als hilfreich herausgestellt haben. Diese Daten erweisen sich im Prozess als günstig für die leichtere Bearbeitung/ ggf. für Nachfragen in der bisherigen Praxis. Sie sind nicht zwingend anzugeben, dürften aber zu einer Beschleunigung der weiteren Bearbeitung führen, insbesondere wenn es doch einmal zu Nachfragen im Einzelfall kommen sollte.

Vorschlag: Kennzeichnung mit ** Daten sind nicht erforderlich, aber für eine Beschleunigung der Bearbeitung hilfreich.

- **Daten 3:** Notwendige Daten für die weiteren Prozesse (Bilanzierung, Vergütung, Zählersetzung). Diese Daten haben für den eigentlichen Netzanschluss keine Relevanz und gehören nicht in den Regelungskreis des § 8 EEG 2023. Sie sind aber für die nachfolgenden Prozesse, insbesondere die Bilanzierung der eingespeisten Strommengen, die gewählte Vergütungsform und die vor Einspeisung erforderliche Zählersetzung relevant und erforderlich. Werden diese Daten über das Webportal mit abgefragt, reduzieren sich nicht nur die weiteren Austauschprozesse zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber. Anlagenbetreiber können so auch frühzeitig bestimmte Sanktionen nach dem § 52 EEG 2023 vermeiden.

Vorschlag: Kennzeichnung mit *** Daten sind für den Netzanschlussprozess nicht erforderlich. Ihre Angabe hilft aber, eine zügige Stromeinspeisung mit korrekter Messung zu gewährleisten, sowie Zahlungsansprüche des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreiber aufgrund von Pflichtverstößen zu vermeiden, die nach § 52 EEG 2023 zwingend zu sanktionieren sind.

3.2.1.5. Netzanschluss von Speichern

Stromspeicher werden in der Praxis sehr häufig zusammen mit Erzeugungsanlagen angemeldet. Sie stellen beim Netzanschluss einen „Zwitter“ dar: Zum einen sind sie Erzeuger, zum anderen Letztverbraucher. Als Anlage im Sinne des EEG, für die auch § 8 Abs. 7 EEG 2023 anwendbar ist, gilt ein Speicher dann, wenn er zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnimmt und in elektrische Energie umwandelt (vgl. § 3 Nr. 1, 2. Halbsatz EEG 2023) und eine installierte Leistung bis 30 kW aufweist. Handelt es sich um einen Speicher, der Strom anderer Herkunft aufnimmt (etwa aus dem Netz für die allgemeine Versorgung oder aus einer KWK-Anlage), gelten die Anforderungen nach § 8 EEG 2023 nicht ausdrücklich. Gleichwohl empfehlen wir, die hier für EE-Speicher aufgeführten Prozesse und abgefragten Daten auch für andere Speicher zu übertragen und zu vereinheitlichen. Der

Leitfaden geht insofern auch hier über die gesetzlichen Anforderungen nach § 8 EEG 2023 im Sinne einer Vereinheitlichung und Beschleunigung hinaus.

Alle Speicher sind unabhängig von ihrer Bemessungsleistung beim Netzbetreiber anzumelden (Ziffer 4.1 VDE AR-N 4100). Regelmäßig dürfte die Anmeldung eines Speichers im Zuge der Anmeldung der Erzeugungsanlage erfolgen, mit der er installiert wird. Etwas anderes kann sich jedoch bei der Nachrüstung von Speichern ergeben, etwa bei PV-Anlagen, die aus der EEG-Förderung fallen. Genehmigungspflichtig sind stationäre elektrische Speicher, wenn deren Summen-Bemessungsleistung 12 kVA je Kundenanlage überschreitet.

Aus Effizienzgründen ist zu unterscheiden, ob die Neuanschaffung des Speichers im Zuge der Anmeldung der Erzeugungsanlage erfolgt (Neuanlage über Portal), als Nachrüstung einer PV-Bestandsanlage bzw. Post-EEG-Anlage erfolgt oder ob eine Änderung an einem bereits angemeldeten Speicher kommuniziert wird.

Schritt 1: Abfrage bzgl. gewünschter Aktion:

- **(1a) Anmeldung Speicher gleichzeitig mit Erzeugungsanlage** (am selben Standort durch denselben Betreiber): In diesem Fall können folgende Daten aus der Anmeldung der PV-Anlage übernommen werden, um Doppeleingaben zu vermeiden
 - Anlagenanschrift
 - Anschlussnehmer
 - Anschlussnutzer / Anlagenbetreiber
 - Anlagenerrichter
 - Lageplan
 - Geplanter Inbetriebsetzungstermin
- **(1b) Anmeldung Speicher zu bestehender Erzeugungsanlage / ohne Erzeugungsanlage:** In diesem Fall müssen alle für die Inbetriebnahme des Speichers relevanten Daten (siehe Datenset Speicher) über das Portal neu erfasst werden.
- **(1c) Anmeldung Änderung am Speicher bzw. Speicherbetriebsweise:** In diesem Fall ist es nicht notwendig, die in Schritt (a) und (b) bereits erfassten und unveränderten Daten erneut abzufragen. Lediglich die zu ändernden Daten sind zu erfassen.

Für (1a), (1b) und (1c) gilt bzgl. des Berechtigungskonzepts: Angaben, die durch den Planer, den Anlagenbetreiber oder dessen Bevollmächtigten getätigt werden können, dürfen durch diese oder den Installateur (eingetragene Elektrofachkraft) in das Portal eingegeben werden. Angaben, welche verpflichtend durch eine eingetragene Elektrofachkraft ggü. dem Netzbetreiber gemacht werden müssen, dürfen nur durch den Installateur (eingetragene Elektrofachkraft) ins Portal eingegeben werden.

Schritt 2: Abfrage bzgl. Speicherbetriebsweise

Um die netztechnische bzw. energiewirtschaftliche Bedeutung des Speichers zu erfassen und ggf. weitere Informationen verpflichtend anzufordern, ist in Schritt 2 (unabhängig von der Auswahl in Schritt 1) stets die Abfrage der Speicherbetriebsweise relevant:

- Netzeinspeisung aus Stromspeicher
- Netzentnahme durch Stromspeicher

Betriebsweise des Speichers	Netzeinspeisung aus Speicher	Netzentnahme durch Speicher (> 4,2 kW)	Art der Speicher-Einspeisung am NAP	Anlage nach § 14a EnWG
(2a)	nein	nein	keine	nein
(2b)	ja	nein	Grünstrom	nein
(2c)	nein	ja	keine	ja
(2d)	ja	ja	Graustrom	ja

Die Angaben in Schritt 2 können durch den Planer, den Anlagenbetreiber, dessen Bevollmächtigten oder den Installateur getätigt werden

Schritt 3: Weitere Angaben zum Stromspeicher (abhängig von Auswahl in Schritt 2)

Abhängig von der Betriebsweise des Speichers (2a) bis (2d) sind weitere Angaben verpflichtend.

- (2a) keine weiteren Angaben notwendig
- (2b), (2c) und (2d) Angaben zum Messkonzept nach Stand der Technik
- (2c) ggf. Nachweis der Grünstrom-Eigenschaft des eingespeisten Speicherstroms
- (2c) und (2d) Angaben zu § 14a-Anlage:
 - Angaben zur Steuerbarkeit der PV-Anlage nach § 9 EEG (Anforderung Steuerungstechnik bei VNB bzw. Angabe zu verbauter Steuerungstechnik durch den Anlagenbetreiber)
 - Angaben zur Steuerbarkeit des Speichers nach § 14a (Anforderung Steuerungstechnik bei VNB bzw. Angabe zu verbauter Steuerungstechnik durch den Anlagenbetreiber. Hinweis zu Steuerung als einzelne SteuVE oder Steuerung via EMS (Energiemanagementsystem) am Netzanschlusspunkt.
- (2d) Angaben zur Graustrom-Einspeisung
 - Abfrage Graustrom-Einspeisung am Netzanschlusspunkt
 - Hinterlegung Graustrom-Bilanzkreis beim VNB
 - Hinterlegung Graustromvermarkter beim VNB
 - Ggf. Anfrage Anschlussnetzbetreiberbestätigung für ÜNB

Weil die relevanten Angaben, die ausschließlich durch eine zertifizierte Elektrofachkraft gemeldet werden dürfen, bereits vollständig in Schritt 1 abgefragt werden, können die Angaben in Schritt 2 und 3 ohne zwingende Einbindung der zertifizierten Elektrofachkraft (Installateur) vorgenommen werden.

Schritt 4: Rückmeldung des Netzbetreibers

Nach Bearbeitung und Freigabe durch den Netzbetreiber sind durch den Netzbetreiber unterschiedliche Rückmeldungen an den Antragsteller relevant: Dies sind insbesondere:

- Rückmeldung zusätzliche Messlokationen / Marktlokationen nach Aufbau Messkonzept
- (Feedback zu) Aufbau des Speichers als (zusätzlicher) Einspeiser in den IT-Systemen des VNB

3.2.2. Verbrauchsanlagen (§ 19 NAV)

Der Anschluss von zusätzlichen Verbrauchsgeräten ist gemäß § 19 NAV dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit NetZRückwirkungen zu rechnen ist. Teilweise sind diese Verbrauchsgeräte zustimmungspflichtig, teilweise nur mitteilungspflichtig. Auch für diese Verbrauchsgeräte müssen gemäß § 19 Abs. 4 NAV die erforderlichen Mitteilungen digital erfolgen können. Eine Liste der mitteilungs- und zustimmungspflichtigen Anlagen befindet sich auf Seite 17 im "BDEW-Bundesmusterwortlaut für Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss und den Betrieb elektrischer Anlagen an das Niederspannungsnetz" (TAB 2023).

Im Massengeschäft sind dies vor allem Stromspeicher, Ladeeinrichtungen und Wärmepumpen. In der beigegefügt Tabelle mit dem benötigten Datenset zur Anmeldung einer Kundenlage finden sich die entsprechenden abzufragenden Daten für Verbrauchsgeräte (Anlage 2).

Ergänzend zu den technischen Daten der Tabelle empfiehlt sich die Abfrage folgender Angaben zu Anlagen:

- Art (siehe mitteilungs- und zustimmungspflichtige Anlagen)
- Anzahl
- Leistung oder Zählervorsicherung/Überstromschutzeinrichtung vor Messeinrichtung in A (je Anlage)
- Ggf. notwendige Anpassung der Leistung oder Hausanschlussicherung am Netzanschluss
- Messeinrichtung (Art, Ein-/Ausbau, Wechsel)
- Erwarteter Jahresverbrauch insgesamt hinter der Messlokation in kWh (z. B. < 6.000, 6.000 - 10.000, 10.000-100.000 oder > 100.000, siehe GNDEW)
- Abfrage grundzuständiger oder wettbewerblicher Messstellenbetreiber
- Messkonzept

- Steuerung nach § 14a EnWG (für nach § 14a EnWG steuerbare Verbrauchsgeräte sind, soweit eine zeitnahe Festlegung der Bundesnetzagentur mit neuen Regelungen erfolgt, ggf. weitere Angaben bzgl. der Steuerung notwendig. Auch der eventuelle Einsatz eines Energiemanagementsystems in der Kundenanlage muss vermerkt werden).

4. Customer Journey (am Beispiel von Verbrauchsanlagen gemäß NAV)

Vor Einführung eines Webportals sollten die wesentlichen Prozesse betrachtet werden, um mögliche Standardisierungs- und Effizienzpotentiale zu nutzen. Für eine digitale Anmeldung von neuen Netzanschlüssen sind einfache Kommunikationswege zwischen Kunde, Installateur und Netzbetreiber aufzubauen.

„Customer Journey“ meint Veranschaulichung des Netzanschlussprozesses im Webportal aus Sicht des Kunden und beschreibt die Abfolge der Handlungen, die für das Stellen des Anschlussbegehrens über das Portal erforderlich sind aus dessen Perspektive. Über die standardisierten Daten hinaus liefert die Customer Journey Hinweise, wie Fehlerquellen verringert und wie die „Customer Experience“ weiter verbessert werden kann. Die Ausführungen beruhen auf Erfahrungswerten aus der Praxis. Ziel der Customer Journey ist auf der einen Seite eine höhere Zufriedenheit auf Kundenseite, aber insbesondere auch eine höhere Datenqualität bei den Netzbetreibern. Je korrekter und vollständiger die Daten sind, die beim Netzbetreiber eingehen, desto schneller lassen sich Folgeprozesse realisieren, weil zeitaufwendige Nachfragen und Korrekturen entfallen.

Customer Journey Netzanschlussbegehren



Abbildung 5: Exemplarische Darstellung der Customer Journey für Verbrauchsanlagen gemäß NAV.

Anmeldung im Portal

- Sicherheitsanforderungen des Unternehmens beachten, z.B. Verhindern von automatisierten Massen Anfragen

- Um dem Nutzer ein Speichern von Zwischenständen zu ermöglichen, empfiehlt sich eine Registrierung (zu Beginn oder wahlweise auch am Prozessende); Gastfunktion ohne Login möglich
- Login-Bereich für bereits registrierte Nutzer, sodass mit dem vorliegenden Account weitere Anschlussbegehren realisiert werden können

Überprüfung, ob die Anfrage beim zuständigen Netzbetreiber gestellt wird

- Anhand Lokationsdaten (PLZ/bzw. Gemarkungsangaben) erfolgt eine Verfügbarkeitsprüfung, welche Medien angeboten werden können
- Optionen über grafisches Suchen (GIS, Google Maps usw.) möglich
- Wenn nicht im eigenen Versorgungsgebiet, dann Verweis auf VNBdigital sinnvoll

Vorbereitung Dateneingabe

- Produktauswahl Netzanschluss bzw. mitteilungspflichtige Verbrauchsgeräte in Kundenanlagen (Erzeugungsanlagen, Ladeeinrichtungen, Wärmepumpen usw.) z.B. über Auswahlliste
- Angebot einer Checkliste, welche Dokumente im weiteren Verlauf benötigt werden (Lageplan, Herstellerangaben usw.)
- Angebot einer Checkliste, welche Daten / Angaben im weiteren Verlauf benötigt werden (Leistung, Längen, technische Daten, Messkonzepte, Anschlussnutzung usw.)
- Daten zu bestehenden Netzanschlüssen (bisherige Leistung, Sicherungen, usw.)
- ggf. Zuordnung zu bestehenden Netzanschlüssen, wenn dort Änderungen vorgenommen werden sollen

Digitale Eingabe der Daten

- Dateneingabefelder basierend auf den zur Verfügung gestellten Datensets in Anlage 1 und 2 mit Plausibilitätsprüfung
- Eingabe erforderlicher Vertragsdaten (Anschlussnehmer, Rechnungsempfänger, Grundstückseigentümer, Kontaktdaten, ggf. Installateur, Netzanschlussleistung)
- Möglichkeit zur Eingabe von Zusatzdaten (z.B. mitteilungs- und zustimmungspflichtigen Anlagen, siehe Kapitel 3.2.2.), um die Gesamtleistung zu untersetzen
- Unterstützende Ausfüllhilfen über Wertelisten (z.B. Herstellertypen usw.)
- Möglichkeit zum Dokumentenupload (z.B. Lageplan, Messkonzept, Leistungsbilanz, usw.)

Preise und Angebot

- Anhand von eingepflegten Daten können im Standardfall für den Netzanschluss bereits Pauschalpreise ermittelt und ein Angebot bzw. Netzanschlussvertrag erzeugt werden.
- Dafür ggf. sind Kunden- und Rechnungsdaten erforderlich
- Eine Information zu entstehenden Kosten/„ohne Kosten“

Senden

- Vor Absenden erfolgen Hinweise zum Datenschutz und Widerrufsbelehrung sowie Bestätigung der AGB mit den TAB
- Nach Absenden erfolgt eine automatisierte Erstellung und Versendung der Auftragsbestätigung mit Vorgangsnummer an Antragsteller, ggf. auch an Installateure, Planer, Projektanten, Dienstleister und Solarteure

Statusangabe im Portal

- Nur für registrierte Nutzer optionale Mitteilung über Bearbeitungsstatus
- Möglichkeit zum Dokumentendownload (Eingangsbestätigung bzw. Zusammenfassung der angemeldeten Daten)

Akzeptanzkriterien aus der Praxiserfahrung

Vor dem Hintergrund der bisherigen Praxiserfahrungen bei der Erstellung eines Webportals wird empfohlen, folgende Punkte zu berücksichtigen, um den Netzanschlussprozess insgesamt wirksam zu vereinfachen und zu beschleunigen:

- Ein Portal für alle Sparten (z.B. Strom, Wasser, Fernwärme) umsetzen, die ein VNB betreibt. Dem Kunden sollte eine einheitliche Webportal-Lösung mit verschiedenen Antragsarten für alle Medien angeboten werden. Der vorliegende Leitfaden konzentriert sich auf Webportale bei Netzanschlüssen für Strom auf Erzeugungs- und Verbrauchsseite.
- Ein Eingangskanal für alle Vorgänge. Es sollten möglichst alle Antragsarten im Webportal im Eingang abgebildet werden, auch wenn im Back-End diese unterschiedlich bearbeitet werden (z.B. Standard und Nicht-Standardanschluss).
- Grundsätzlich sollten Medienbrüche vermieden werden. Zum Beispiel ein nachträglicher postalischer Versand nach digitaler Eingabe.
- Logisch aufeinander aufbauende Eingabemasken. Eingaben sollten im Hintergrund plausibilisiert werden, Muss-Felder sind zu kennzeichnen (Adressdaten, Plausibilisierung der technischen Daten, Dialog zur Menü-Führung u. ä.) und Doppeleingaben sind zu vermeiden.
- Ausfüllhilfen und Hilfetexte (z. B. Mouse-over) sind sinnvoll zu integrieren.
- Verständliche Kundenkommunikation (Rollenverständnis, benötigte Daten/Dokumente, nächste Schritte)
- Bei Bedarf Zugang / Konten auch für die Dienstleister des Kunden und Netzbetreibers einrichten, die an dem Anmeldeprozess beteiligt sind, etwa den Direktvermarkter des Kunden, das Tiefbau-Unternehmen des Netzbetreibers oder den Messstellenbetreiber. Nur so haben alle Akteure stets den gleichen Wissensstand und können die von Ihnen zu übermittelnden Daten selbst eingeben.

- Mehrere Logins pro Installationsunternehmen, bzw. Dienstleister vorsehen: So kann - auch im Sinne der Datensicherheit - vermieden werden, dass viele Mitarbeiter des Installationsunternehmens oder Dienstleisters sich stets nur einen Master-Login teilen.
- Um Nachfragen zum Stand der Bearbeitung der Netzverträglichkeitsprüfung von Kunden und Installateuren zu vermeiden, sollte im Portal Transparenz zum Bearbeitungsstand ermöglicht werden. Eine voraussichtliche Bearbeitungsdauer hilft zudem Anlagenerrichtern/-betreibern, weitere Schritte zu planen.
- Übermittlung der Netzanschlusszusage an alle Beteiligten (Kunde inkl. Bevollmächtigter und Installateur), um Nachfragen an den Netzbetreiber von einzelnen Parteien zu vermeiden. Optimal auf digitalem Weg mit optionaler Bereitstellung im Webportal.
- Um identische Neuanmeldungen zu vermeiden, Möglichkeit der Anpassung relevanter Informationen nach Antragstellung wie z.B. Austausch baugleicher Hardware oder des verantwortlichen Installateurs.
- Datenschnittstelle anstatt manueller Dateneingabe ermöglichen: Besonders für große Installateure, Projektierer oder Dienstleister, die große Volumen abwickeln, ist die manuelle Dateneingabe mit hohem personellem Aufwand verbunden. Darüber hinaus ist eine manuelle Dateneingabe sehr fehleranfällig, was wiederum bei allen Beteiligten mehr Arbeit bedeutet und weitere Schleifen produziert. Die Möglichkeit einer digitalen und automatisierten Datenübertragung bietet Vorteile für alle.
- Für Rückfragen sollten die Kontaktdaten des zuständigen Kundenservices angegeben werden.

5. Einheitliche Begriffe

Begriff	Beschreibung
Anlagenbetreiber	nach NAV: jeder Anschlussnehmer oder -nutzer nach EEG: „wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt,“ (§ 3 Nr. 2 EEG 2023). Dies ist die natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage innehat, die Fahr-/Betriebsweise eigenverantwortlich bestimmt und das wirtschaftliche Risiko trägt.
Anschlussnehmer	natürliche oder juristische Person (z. B. Eigentümer), dessen Kundenanlage unmittelbar über einen Anschluss mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden ist (VDE-AR-N 4100) Hinweis: Verantwortlicher für die Kundenanlage und Vertragspartner für den Netzanschluss
Bevollmächtigter	hat eine Vollmacht des Anschlussnehmers für in der Vollmacht festgelegte Aufgaben, ggf. auch für den gesamten Anschlussprozess
Anschlussnutzer	natürliche oder juristische Person, die im Rahmen eines Anschlussnutzungsverhältnisses einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur allgemeinen Versorgung zur Entnahme oder Einspeisung von elektrischer Energie nutzt (VDE-AR-N 4100)
Anschlussbegehrender (nur für EEG)	Einspeisewilliger (bzw. dessen Vertreterin oder Vertreter), der gegenüber dem Netzbetreiber mindestens die maximal zu installierende Leistung, die Art der Anlage (der Energieträger), die Anschrift (soweit vorhanden) oder sonst eine nähere Bezeichnung des Standorts der Anlage abgibt (vgl. auch <u>Hinweis der Clearingstelle EEG KWKG 2013/20</u>)
Installateur/Elektrofachbetrieb/Errichter	in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Unternehmen, das eine Kundenanlage oder Teile davon errichtet, erweitert oder ändert sowie die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Ausführung übernimmt (§ 13 Abs. 2 NAV und VDE-AR-N 4100) Hinweis: kann als Anschlussnehmer-Beauftragter auftreten Zulassung über Stamm- bzw. Gasteintragung ausreichend

6. FAQ

An wen richtet sich der Leitfaden?

Der Leitfaden richtet sich in der vorliegenden Fassung an Stromverteilnetzbetreiber, Installateure und IT-Dienstleister. Er unterstützt beim kundenfreundlichen Aufbau eines Netzanschlussportals.

Ist eine netzbetreiberindividuelle Portallösung überhaupt notwendig?

Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 8 Abs. 7 EEG sowie nach §§ 6, 19 NAV erfordern zwingend eine Digitalisierung und Vereinheitlichung.

Beim Netzanschlussprozess gibt es zurzeit unterschiedliche Datenanforderungen gegenüber dem Kunden, die sich von VNB zu VNB unterscheiden können. Wie viele Freiheit besitzen die VNB bei der individuellen Gestaltung der Webportale?

Die genannten gesetzlichen Vorgaben nach § 8 Abs. 7 EEG sowie nach §§ 6, 19 NAV erfordern neben einer Digitalisierung über ein Webportal (EEG) bzw. über die Internetseite (NAV) auch eine Vereinheitlichung der Formate und Anforderungen an die Inhalte. Nur die enge Orientierung am Leitfaden gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Davon unberührt ist z.B. die optische Gestaltung anhand des Corporate Design u. ä.

Ein Webauftritt ist in hohem Maße durch das Corporate Design des jeweiligen VNB geprägt. Gibt es hinsichtlich der rein optischen Gestaltung des Webportals (Farben, VNB-Logo, Schriftart, etc.) formale Vorgaben, die zu berücksichtigen sind?

Nein. Wir empfehlen aber eine möglichst strukturierte und nutzerfreundliche Darstellung.

Wird es weitere, aktualisierte Fassungen des Leitfadens geben?

Ja, der Leitfaden wird ab dem Spätsommer fortlaufend weiterentwickelt. Geplant sind die Erweiterung auf andere EE- Anlagen und die Beschreibung der Phasen nach Antragstellung.

Ist für jeden VNB ein eigenes Webportal zur Anmeldung notwendig oder wird es ein übergeordnetes Webportal für alle geben?

Es wird kein übergeordnetes bundesweites Webportal eingerichtet. Die VNB erstellen ihre eigenen Portale und beauftragen dazu ggf. IT-Dienstleister.

Können sich Verteilnetzbetreiber zusammenschließen, um gemeinsam einen IT-Dienstleister für die Einrichtung eines Webportals zu beauftragen?

Ja, diese Möglichkeit besteht.

Müssen auch bereits bestehende Webportale entsprechend den Vorgaben aus Leitfaden und Datentabelle angepasst werden?

Wenn Bestandslösungen nicht den Vorgaben des Leitfadens entsprechen, müssen auch diese angepasst werden, um den gesetzlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Darauf weist die BNetzA regelmäßig hin.

Kann zwecks Ermittlung des zuständigen VNB auf VNBdigital verwiesen werden?

Ja, wir empfehlen wir einen Verweis auf VNBdigital sofern bislang keine andere Lösung umgesetzt worden ist. VNBdigital ist die gemeinsame Internetplattform aller Elektrizitätsverteilnetzbetreiber (§ 14e EnWG).

Welche Unterschriftenform ist rechtskonform für den Vertragsabschluss nach § 6 NAV?

Es reicht die Textform aus. Für Vertragsabschluss ist keine Unterschrift nötig.

Wozu dient die Tabelle mit dem Datenset zur Anmeldung einer Kundenanlage?

Die Tabelle beinhaltet die erforderlichen Datenfelder und Datenfeldbeschreibungen, differenziert z.B. nach Anlagentyp.

Ist vorgesehen, durch die Datentabelle auch die konkreten Feldnamen in einem Webportal vorzugeben oder nur die Dateninhalte und die Datendefinitionen?

Dateninhalte, Datendefinitionen und Feldnamen werden verpflichtend harmonisiert.

Kann zur Beschleunigung des Netzanschlussprozesses auch der Installateur den Antrag stellen?

Ja, ein beauftragter Installateur kann sämtliche Eintragungen, die für die Stellung des Netzanschlussbegehrens notwendig sind, vornehmen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Bei Fragen zum Leitfaden (EEG)

Maximilian Grey

Abteilung Energienetze und europäisches
Regulierungsmanagement

+49 30 300 199-1125

maximilian.grey@bdew.de

Constanze Hartmann

Abteilung Recht

+49 30 300 199-1527

constanze.hartmann@bdew.de

Bei Fragen zum Leitfaden (NAV)

Jaromir Simon

Abteilung Energienetze und europäisches
Regulierungsmanagement

+49 30 300 199-1113

jaromir.simon@bdew.de

Carsten Wesche

Abteilung Recht

+49 30 300 199-1522

carsten.wesche@bdew.de

Bei Fragen zu den Datentabellen

Phillip Miersch (VDE FNN)

+49 69 8306-974

phillip.miersch@vde.com

Anlagen

Anlage 1: Datenset Standard-Netzanschluss (*separat als Excel-Dokument*)

Anlage 2: Datenset Kundenanlagen (*separat als Excel-Dokument*)

Anlage 3: Gesetzestexte

Anlage 3 Gesetzestexte

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

§ 8 Anschluss

(1) ¹Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. ²Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.

(2) Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich.

(3) Der Netzbetreiber darf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuweisen, es sei denn, die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 11 Absatz 1 wäre an diesem Verknüpfungspunkt nicht sichergestellt.

(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.

(5) ¹Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens unverzüglich einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens übermitteln. In diesem Zeitplan ist anzugeben,

1. in welchen Arbeitsschritten das Netzanschlussbegehren bearbeitet wird und
2. welche Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich den Netzbetreibern übermitteln müssen, damit die Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder ihre Planungen nach § 12 durchführen können.

²Übermitteln Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10,8 Kilowatt den Zeitplan nach Satz 1 nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Netzanschlussbegehrens, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. ³Zur Bestimmung der Größe der Anlagen und des günstigsten Netzverknüpfungspunktes ist Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(6) ¹Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang der erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Wochen, Folgendes übermitteln:

1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,
2. alle Informationen, die Anschlussbegehrende für die Prüfung des Verknüpfungspunktes benötigen, sowie auf Antrag die für eine Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,
3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 ausnahmsweise für erforderlich hält, ist dies einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen,
4. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die den Anlagenbetreibern durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung,
5. die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2 erforderlichen Informationen.

²Wenn Netzbetreiber Anschlussbegehrenden im Fall von Anlagen nach Absatz 1 Satz 2 die Information nach Satz 1 Nummer 3 nicht fristgerecht übermitteln, können die Anlagen unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen auch ohne die Anwesenheit des Netzbetreibers angeschlossen werden. ³Das Recht der Anlagenbetreiber nach § 10 Absatz 1 bleibt auch dann unberührt, wenn der Netzbetreiber den Kostenvoranschlag nach Satz 1 Nummer 4 übermittelt hat.

(7) ¹Abweichend von Absatz 5 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 Satz 1 sind für Netzanschlussbegehren nach Absatz 1 Satz 2 ab dem 1. Januar 2025 die Sätze 2 bis 6 anzuwenden. ²Netzbetreiber müssen auf ihrer Internetseite insbesondere die folgenden allgemeinen Informationen zur Verfügung stellen:

1. die Information, in welchen Arbeitsschritten ein Netzanschlussbegehren bearbeitet wird,
2. die Angabe, welche Informationen die Anschlussbegehrenden aus ihrem Verantwortungsbereich dem Netzbetreiber übermitteln müssen, damit der Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln oder seine Planung nach § 12 durchführen kann,
3. die Kosten, die Anlagenbetreibern durch einen Netzanschluss entstehen, und
4. die Informationen über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2a notwendige Ausstattung.

³Netzbetreiber müssen ein Webportal zur Verfügung stellen, über das das Netzanschlussbegehren nach Satz 1 gestellt und die Informationen nach Satz 2 Nummer 2 übermittelt werden

können. ⁴Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden nach Eingang des Anschlussbegehrens unverzüglich, spätestens innerhalb von einem Monat, die folgenden spezifischen Informationen übermitteln:

1. einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen erforderlichen Arbeitsschritten,
2. auf Verlangen alle Informationen, die der Anschlussbegehrende für die Prüfung nach Absatz 1 bis 3 benötigt, sowie die für die Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten,
3. die Information, ob bei der Herstellung des Netzanschlusses der Anlage die Anwesenheit des Netzbetreibers erforderlich ist; wenn der Netzbetreiber die Anwesenheit ausnahmsweise für erforderlich hält, ist dies einfach und verständlich anhand des Einzelfalls zu begründen,
4. einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die durch den Netzanschluss entstehen; dieser Kostenvoranschlag umfasst nur die Kosten, die durch die technische Herstellung des Netzanschlusses entstehen, und insbesondere nicht die Kosten für die Gestattung der Nutzung fremder Grundstücke für die Verlegung der Netzanschlussleitung,
5. die Informationen über die zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1 bis 2a notwendige Ausstattung.

⁵Das Format und die Inhalte der nach Satz 2 bis 4 bereitzustellenden Informationen und Webportale sind möglichst weitgehend zu vereinheitlichen. ⁶Im Übrigen sind Absatz 5 Satz 3 und 4 sowie Absatz 6 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

§ 6 Herstellung des Netzanschlusses

(1) Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. Die Herstellung des Netzanschlusses soll vom Anschlussnehmer in Textform in Auftrag gegeben werden; auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Der Netzbetreiber hat ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass die Beauftragung der Herstellung des Netzanschlusses und der sich daran anschließende Prozess auch auf seiner Internetseite erfolgen kann. Die Netzbetreiber stimmen hierfür untereinander einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab. Der Netzbetreiber hat dem Anschlussnehmer unverzüglich, aber spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Beauftragung der Herstellung des Netzanschlusses den voraussichtlichen Zeitbedarf für die Herstellung des Netzanschlusses mitzuteilen.

(2) Art, Zahl und Lage der Netzanschlüsse werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber nach den anerkannten Regeln

der Technik bestimmt. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse ist dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Auf Wunsch des Anschlussnehmers hat der Netzbetreiber die Errichter weiterer Anschlussleitungen sowie der Telekommunikationslinien im Sinne des § 3 Nummer 64 des Telekommunikationsgesetzes im Hinblick auf eine gemeinsame Verlegung der verschiedenen Gewerke zu beteiligen. Er führt die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses entweder selbst oder mittels Nachunternehmer durch. Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl des durchführenden Nachunternehmers sind vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen des technisch Möglichen und nach den Vorgaben des Netzbetreibers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen; für den Hausanschlusskasten oder die Hauptverteiler ist ein nach den anerkannten Regeln der Technik geeigneter Platz zur Verfügung zu stellen; die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik wird insbesondere vermutet, wenn die Anforderungen der DIN 18012 (Ausgabe: November 2000) eingehalten sind.

§ 19 Betrieb von elektrischen Anlagen, Verbrauchsgeräten und Ladeeinrichtungen, Eigenanlagen

(1) Anlage und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer oder -nutzer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Netzbetreiber mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzzrückwirkungen zu rechnen ist. Auch Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind dem Netzbetreiber vor deren Inbetriebnahme mitzuteilen. Deren Inbetriebnahme bedarf darüber hinaus der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers, sofern ihre Summen-Bemessungsleistung 12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage überschreitet; der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, sich innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung zu äußern. Stimmt der Netzbetreiber nicht zu, hat er den Hinderungsgrund, mögliche Abhilfemaßnahmen des Netzbetreibers und des Anschlussnehmers oder -nutzers sowie einen hierfür beim Netzbetreiber erforderlichen Zeitbedarf darzulegen. Einzelheiten über den Inhalt und die Form der Mitteilungen kann der Netzbetreiber regeln.

(3) Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber Mitteilung zu machen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Der Anschluss von Eigenanlagen ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Dieser kann den Anschluss von der Einhaltung der von ihm nach § 20 festzulegenden Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

(4) Ab dem 1. Januar 2024 hat der Netzbetreiber sicherzustellen, dass die nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Mitteilungen des Anschlussnehmers oder -nutzers auch auf seiner Internetseite erfolgen können. Die Netzbetreiber stimmen hierfür untereinander einheitliche Formate und Anforderungen an Inhalte ab.

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

§ 14e Gemeinsame Internetplattform; Festlegungskompetenz

(2) EnWG: Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass Anschlussbegehrende von Anlagen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Letztverbraucher, einschließlich Anlagen nach § 3 Nummer 15d und 25, über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen können, um dort Informationen für ein Netzanschlussbegehren nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder die im Rahmen eines Netzanschlusses nach § 18 erforderlichen Informationen zu übermitteln.